



## Maßnahmen im Zusammenhang mit der Bewältigung der durch die Ausbreitung des „Corona-Virus“ bedingten besonderen Situation

Auf Grundlage von Art. 21 Abs. 1 BV und § 16 Abs. 2 der Hausordnung für den Bayerischen Landtag vom 15. April 2019 sowie der dienstrechtlichen Fürsorgepflicht treffe ich in Ergänzung der Dienstanweisung vom 24. November 2021 im Einvernehmen mit dem Ältestenrat und dem Präsidium folgende

### 8. Anordnung und Dienstanweisung vom 31. März 2022

#### 1. Anwendungsbereich

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Personen, die sich in den meinem Hausrecht unterstehenden Räumlichkeiten aufhalten. Diese sind neben dem Maximilianeum:

- Ismaninger Str. 9, 81675 München
- Ismaninger Str. 17, 81675 München
- Innere Wiener Str. 13c, 81675 München
- Max-Planck-Str. 5, 81675 München
- Maximilianstr. 58, 80538 München
- Praterinsel 4a, 80538 München
- Praterinsel 2, 80538 München

Den Fraktionen und den Mitgliedern des Landtags wird dringend empfohlen, den folgenden Bestimmungen entsprechende Regelungen für Räume zu erlassen, die ihnen in eigener Verantwortung zur alleinigen Nutzung überlassen sind.

#### 2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Anordnung und Dienstanweisung ist

- a) eine asymptomatische Person eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust;
- b) eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises gemäß § 22a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) oder gemäß einer Rechtsverordnung nach § 22a Abs. 4 IfSG ist,
- c) eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises gemäß § 22a Abs. 2 IfSG oder gemäß einer Rechtsverordnung nach § 22a Abs. 4 IfSG ist,
- d) eine getestete Person eine asymptomatische Person, die
  - aa) im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist,

---

**Bayerischer Landtag**

- bb) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- cc) regelmäßigen Testungen im Rahmen des Besuchs einer Schule unterliegt (Schülerinnen und Schüler) oder
- dd) noch nicht eingeschult worden ist (Vorschulkinder),
- e) ein Testnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, der auf
  - aa) einem PCR-Test, der nicht älter als 48 Stunden ist, oder
  - bb) einem PoC-Antigentest, der nicht älter als 24 Stunden ist,beruht und im Übrigen den Maßgaben gemäß § 22a Abs. 3 IfSG oder gemäß einer Rechtsverordnung nach § 22a Abs. 4 IfSG entspricht,
- f) eine Mund-Nasen-Bedeckung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, eine Maske der Schutzklasse FFP2 oder vergleichbarer, wie KN95, und höherwertiger Schutzklassen, wie FFP3.

**3. Zutritt zu den Räumlichkeiten des Landtags**

- a) Personen der folgenden Personengruppen wird der Zutritt zu den Räumlichkeiten des Landtags gemäß Nr. 1 nur gewährt, wenn sie geimpft, genesen oder getestet (3G) sind:
  - aa) Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher gemäß § 4 der Hausordnung, es sei denn ihr Besuchszweck beschränkt sich auf private Räumlichkeiten eines Mitglieds des Landtags, welche im Rahmen eines Mietverhältnisses in der Ismaninger Str. 9, in der Inneren Wiener Str. 13c oder in der Max-Planck-Str. 5 (jeweils in 81675 München) bewohnt werden, oder auf private Räumlichkeiten der Stiftung Maximilianeum;
  - bb) Besuchergruppen gemäß § 5 der Hausordnung;
  - cc) Personen gemäß § 6 der Hausordnung, die nicht über einen Sonderausweis des Landtages verfügen.
- b) Nicht dem parlamentarischen Bereich dienenden Personen, die keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen oder aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können (Nr. 6 Buchst. b) Abs. 2), wird der Zutritt nicht gewährt.

**4. Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen**

- a) Anlässlich von Plenarsitzungen erhalten nur geimpfte, genesene oder getestete Personen Zutritt zum Wandelgang Süd, zum Lesesaal sowie zum Plenarsaal (3G).
- b) Zu Ausschusssitzungen erhalten nur geimpfte, genesene oder getestete Personen Zutritt (3G).

## 5. Zutritt zu sonstigen Räumlichkeiten und Veranstaltungen

- a) Im Gesundheitsbereich des Landtags, in der Kantine, in den Räumlichkeiten des Kinderhauses MiniMaxi (Max-Planck-Straße 5, 81675 München) sowie im Veranstaltungsbereich sonstiger Veranstaltungen gelten für Zutritt und Aufenthalt die insoweit maßgeblichen Bestimmungen der auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes durch die Staatsregierung oder durch die nach § 32 Satz 2 IfSG zuständige Stelle erlassenen Rechtsverordnungen und Allgemeinverfügungen, die zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erlassen wurden, in ihrer jeweils geltenden Fassung und die darauf basierenden weitergehenden oder ergänzenden Anordnungen der für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden. Satz 1 gilt nur soweit die maßgeblichen Bestimmungen auch im Bereich der Landeshauptstadt München Geltung beanspruchen. Die Regelungen dieser Anordnung und Dienstanweisung zum Zutritt zu den Räumlichkeiten des Landtags (Nr. 3) bleiben in jedem Fall unberührt. In der Kantine sind zudem auch die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Nr. 6) stets beachtlich.
- b) Buchst. a) Satz 1 und 2 gelten entsprechend in der Gaststätte.

## 6. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- a) Ab Betreten eines Gebäudes ist, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angeordnet ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Diese Pflicht gilt für alle Verkehrsflächen, insbesondere für die Sitzungssäle und Besprechungsräume, die Aufenthaltsbereiche vor Sitzungssälen, die Flure, die Sanitärräume, die Bibliothek, in der Kantine sowie in den Büros der Landtagsverwaltung.

- b) Befreit vom Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sind Kinder bis zum sechsten Geburtstag. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag dürfen eine medizinische Gesichtsmaske tragen.

Auf Antrag befreit sind Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist. Die Glaubhaftmachung erfolgt bei gesundheitlichen Gründen insbesondere durch Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Zeugnisses, das den vollständigen Namen, das Geburtsdatum und konkrete Angaben darüber enthalten muss, warum die betroffene Person von der Tragepflicht zu befreien ist. Als Ersatz ist von diesen Personen eine medizinische Gesichtsmaske oder nachrangig ein Visier, sog. face shield, zu tragen, sofern nicht entsprechend Satz 2 glaubhaft gemacht wird, dass auch dies unmöglich oder unzumutbar ist. Soweit nach dieser Anordnung und Dienstanweisung die Mund-Nasen-Bedeckung ausnahmsweise abgenommen werden kann, gilt dies für den nach Satz 3 zu tragenden Ersatz entsprechend.

- c) Im Plenarsaal kann die Mund-Nasen-Bedeckung am Redepult sowie bei einem Wortbeitrag vom Platz, wie z.B. bei einer Zwischenfrage oder Zwischenbemerkung im Sinne von § 111 der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag, abgenommen werden. Im Rahmen der Plenarsitzung kann die amtierende Präsidentin oder der amtierende Präsident die Mund-Nasen-Bedeckung während der Sitzungsleitung ablegen. Im Präsidium, im Ältestenrat, in einer Ausschusssitzung sowie in einer sonstigen parlamentarischen Sitzung gilt für Redebeiträge Satz 1 und für die jeweilige Sitzungsleitung Satz 2 entsprechend.

---

**Bayerischer Landtag**

- d) Für nicht parlamentarische Sitzungen und Besprechungen gilt Buchst. c) Satz 1 und 2 entsprechend.
- e) Die Mund-Nasen-Bedeckung darf abgenommen werden, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung oder aus sonstigen zwingenden Gründen (z.B. wegen eines Presseinterviews, für Einzel- oder Gruppenfotos im Sitzen/Stehen zum Zweck der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, im Rahmen von Veranstaltungen zur Aufnahme von Speisen und Getränken) erforderlich ist. In diesen Fällen wird die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m empfohlen.
- f) Die Mund-Nasen-Bedeckung kann in der Kantine am Tisch ebenfalls abgenommen werden.
- g) Im eigenen Büro ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht verpflichtend, soweit es sich um ein Einzelbüro handelt oder soweit in mehrfach belegten Büros der Infektionsschutz durch eine zeitliche Entzerrung der Büronutzung oder die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m gewährleistet ist.

**7. Verhalten in den Gebäuden**

- a) In den Gebäuden wird empfohlen, soweit dies nach den räumlichen Verhältnissen und insbesondere der Raumbelagung möglich ist, einen Mindestabstand (von mindestens 1,5 m) zu anderen Personen einzuhalten.

Für jeden Sitzungssaal bzw. Besprechungsraum wird von der Landtagsverwaltung eine maximale Belegkapazität definiert, die nicht zu überschreiten ist.

- b) Alle Säle und Besprechungsräume sind bereits vor der Nutzung sofort nach dem Betreten kurz zu lüften.

Alle Säle ohne automatische Lüftung (S 401, S 501, N 401, N 501) sowie die Besprechungsräume (A 209, S 424, K 115, Pfalzstube, Akademiesaal, Lesesaal, IS 9-Saal 3, Max 58-Raum 009, Max 58-Raum 110, PI 4a-DG) sind verpflichtend alle 30-45 Minuten für fünf Minuten durchzulüften.

Säle und Besprechungsräume mit Belüftungsanlagen, die Frischluft von außen zuführen (Säle 1 und 2, Weiße-Rose-Saal, Konferenz- und Senatssaal, ausgenommen Plenarsaal sowie IS 9-Saal 1, IS 9-Saal 2), sind alle zwei Stunden für mindestens fünf Minuten durchzulüften.

- c) Die Aufzugsanlagen sollten grundsätzlich jeweils nur von maximal zwei Personen benutzt werden, wobei gehbehinderten Personen Vorrang einzuräumen ist. Lediglich im Besucheraufzug Süd ist eine parallele Nutzung durch sechs Personen möglich.

**8. Sofortige Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

## 9. Sonstiges

Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung und Dienstanweisung kann Verwaltungszwang angewendet werden. In Betracht kommt insbesondere ein Zwangsgeld von 15 bis 50.000 Euro gemäß Art. 31 VwZVG. Bei der Höhe des Zwangsgelds kann der Bußgeldkatalog „Corona-Pandemie“ (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 26. November 2021, BayMBl. 2021 Nr. 828) ein Orientierungsrahmen sein.

Gegen eine Person, die gegen diese Anordnung und Dienstanweisung verstößt, kann gemäß § 112 OWiG eine Geldbuße verhängt werden. Es kommt ein Bußgeld bis zu 5.000 Euro in Betracht.

Auf der Grundlage des Hausrechts der Präsidentin können bei einem Verstoß gegen diese Anordnung und Dienstanweisung ein Hausverweis nach § 14 Abs. 2 Satz 1 der Hausordnung oder ein Hausverbot nach § 14 Abs. 2 Satz 3 der Hausordnung ausgesprochen werden.

Diese Anordnung und Dienstanweisung ist einschließlich Begründung im Internet unter [www.bayern.landtag.de](http://www.bayern.landtag.de) auf der Startseite unter der Rubrik „Coronavirus“ sowie an der Ostpforte des Maximilianeums, Max-Planck-Str. 1, 81675 München einsehbar.

## 10. In-Kraft-Treten

Diese Anordnung und Dienstanweisung tritt am 1. April 2022 in Kraft und mit Ablauf des 15. Mai 2022 außer Kraft.

**Begründung:****1. Allgemeines**

Das Robert Koch-Institut (RKI) schätzt die Gefährdung durch COVID-19 für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland aktuell insgesamt als sehr hoch ein. Die Infektionsgefährdung wird für die Gruppe der Ungeimpften als sehr hoch, für die Gruppen der Genesenen und Geimpften mit Grundimmunisierung (zweimalige Impfung) als hoch und für die Gruppe der Geimpften mit Auffrischungsimpfung (dreimalige Impfung) als moderat eingeschätzt.

Die inzwischen dominante Omikronvariante, insbesondere die BA.2-Sublinie, verbreitet sich laut RKI einerseits deutlich schneller und effektiver als die bisherigen Virusvarianten, andererseits kam es jedoch bisher – und das ist eine neue Entwicklung in der COVID-19-Pandemie – nicht in gleichem Verhältnis zu einer Erhöhung schwerer Erkrankungen und Todesfälle wie in den vorherigen Infektionswellen. Diese Einschätzung kann sich laut RKI kurzfristig durch neue Erkenntnisse ändern, insbesondere bleibt die Auswirkung der zunehmenden Verbreitung der BA.2-Sublinie abzuwarten.

Nach wissenschaftlichen Erkenntnissen ist der Hauptübertragungsweg für Sars-CoV-2 die respiratorische Aufnahme virushaltiger Flüssigkeitspartikel, die beim Atmen, Husten, Niesen und Sprechen entstehen. Die Übertragung durch SARS-CoV-2 Aerosolpartikel spielt laut RKI eine besondere Rolle. Da die Partikel aufgrund ihres geringen Gewichts nicht schnell zu Boden fallen, sondern – abhängig von Temperatur, Luftfeuchtigkeit und Belüftung – bis zu mehreren Stunden „in der Luft“ stehenbleiben, ist die Wahrscheinlichkeit, sich mit SARS-CoV-2 zu infizieren im geschlossenen Raum erheblich höher als eine Übertragung im Freien.

Laut RKI bietet die Impfung grundsätzlich einen guten Schutz vor schwerer Erkrankung und Hospitalisierung durch COVID-19, dies gilt auch für die Omikronvariante. Die Schutzwirkung gegenüber einer Infektion lässt allerdings nach wenigen Monaten nach, so dass angesichts der hohen Zahl von Neuinfektionen (auch für Geimpfte und Genesene) die konsequente Einhaltung der individuellen infektionshygienischen Schutzmaßnahmen empfohlen wird.

Dazu gehört neben Abstands- und Hygieneregeln sowie dem ausreichenden Lüften von Innenräumen auch das korrekte Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Der Einsatz einer Mund-Nasen-Bedeckung könne andere zentrale Schutzmaßnahmen, wie die (Selbst-) Isolation von Infizierten, die Einhaltung der physischen Distanz von mindestens 1,5 m und von Hustenregeln und Händehygiene, sowie die Notwendigkeit des Lüftens nicht ersetzen, sondern ergänze diese. Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sei aber weiter ein zentraler Baustein, um Übertragungen hoch ansteckender Varianten zu reduzieren, insbesondere wenn der physische Abstand von mindestens 1,5 m nicht immer eingehalten werden könne. Es könne vor allem dann im Sinne einer Reduktion der Übertragungen wirksam werden, wenn möglichst viele Personen eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Als ein zusätzliches Element können PoC-Antigen- und PCR-Tests die Sicherheit weiter erhöhen.

Der Großteil der Corona-Schutzmaßnahmen, die die Bekämpfung der Pandemie im öffentlichen Leben zum Gegenstand und ihre Rechtsgrundlage im Infektionsschutzgesetz (IfSG) hatten, war bis zum 19. März 2022 befristet. Entfallen sind ab 20. März 2022 insbesondere auch die bundesweit geltende 3G-Regel am Arbeitsplatz und im öffentlichen Nah- und

Fernverkehr sowie die Pflicht zum Home-Office für Arbeitnehmer (§ 28b IfSG a.F.). Bundesweit gilt zudem (nur) noch eine Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung im öffentlichen Personenfernverkehr und im Luftverkehr (§ 28b IfSG n.F.).

Mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 18. März 2022 sind mit Wirkung zum 20. März 2022 nur noch Basisschutzmaßnahmen in bestimmten Bereichen sowie Öffnungstatbestände für Hot-Spots vorgesehen.

Abgesehen von einer Übergangsregelung bis zum 2. April 2022 (z.B. §§ 28a Abs. 10 Satz 3, 28b Abs. 1 Satz 2 IfSG n.F.), sind die Landesregierungen fortan für das ganze Landesgebiet zur Regelung durch Rechtsverordnung daher nur noch ermächtigt, um in bestimmten sensiblen Einrichtungen eine Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung oder eine Testpflicht zu regeln. Wird die Infektionslage in bestimmten Gebietskörperschaften („Hotspots“) bedrohlich, dürfen die Bundesländer nach Beschluss des Landesparlaments gezielt weitergehende Schutzmaßnahmen ergreifen (§ 28a Abs. 8 IfSG n.F.).

Vor dem Hintergrund dieser neuen bundesgesetzlichen Rechtslage hat die Bayerische Staatsregierung angekündigt, ab 3. April 2022 den durch Bundesgesetz noch eingeräumten Spielraum – ohne die Anwendung der sogenannten Hotspotregelung – für Basisschutzmaßnahmen vollkommen auszunutzen. In Einrichtungen, die vulnerable Personengruppen betreuen, gilt danach eine FFP2-Maskenpflicht. Darunter fallen insbesondere Arztpraxen und Krankenhäuser. Gleiches gilt für den öffentlichen Personennahverkehr. In Schulen und Kitas soll auch weiterhin regelmäßig und im bisherigen Umfang getestet werden. Darüber hinaus empfiehlt auch die Staatsregierung weiterhin die allgemeinen Schutz- und Hygienemaßnahmen. Hierzu zählen insbesondere die Wahrung des Mindestabstands, das Tragen von Gesichtsmasken in Innenräumen sowie freiwillige Hygienekonzepte (v.a. Besucherlenkung, Desinfektion).

Angesichts dieser Lage ist das bislang im Landtag geltende und auch bewährte Schutz- und Hygienekonzept anzupassen und die bis zum 31. März 2022 geltende 7. Anordnung und Dienstanweisung vom 31. Januar 2022 (7. AuD) durch Erlass einer neuen 8. Anordnung und Dienstanweisung zu ersetzen.

Soweit in dieser 8. Anordnung und Dienstanweisung bereits bestehende Maßnahmen fortgeführt werden, ist zunächst auf die Begründung der 7. Anordnung und Dienstanweisung vom 31. Januar 2022 und der 6. Anordnung und Dienstanweisung vom 29. September 2021 sowie auf die Begründungen der Allgemeinverfügungen zur Änderung der 6. Anordnung und Dienstanweisung vom 24. Januar 2022, vom 19. November 2021 und vom 21. Oktober 2021 zu verweisen. Ergänzend sei auch auf die Begründungen der Vorgängerregelungen Bezug genommen: Die Begründung der Allgemeinverfügung vom 5. Juli 2021, der 4. Anordnung und Dienstanweisung vom 20. Mai 2021, der Allgemeinverfügung vom 14. April 2021 und der 3. Anordnung und Dienstanweisung vom 25. März 2021, der Allgemeinverfügung vom 15. Januar 2021 sowie der 2. Anordnung und Dienstanweisung vom 15. Dezember 2020 (jeweils abrufbar unter <https://www.bayern.landtag.de/aktuelles/coronavirus-landtag-bleibt-handlungsaehig>).

Ziel der Maßnahmen ist weiterhin, die Funktionsfähigkeit des Parlaments und den Schutz der sich im Landtag aufhaltenden Personen vor Infektionen sicherzustellen.

Erforderlichkeit und Angemessenheit der getroffenen Schutzmaßnahmen unterliegen einer ständigen Überprüfung. Denn nach den bisherigen Erfahrungen der Pandemie kann sich die Einschätzung der Gefährdungssituation rasch durch neue Erkenntnisse ändern. Daher wurde durch stets neue Allgemeinverfügungen – wie oben dargestellt – seit Beginn der Pandemie eine große Anzahl von Anpassungen des Schutzkonzepts im Landtag vorgenommen, um dieses im Lichte der jeweils vorliegenden wissenschaftlichen und faktischen

Erkenntnisse neu auszurichten. Die vorerst bis zum 15. Mai 2022 erfolgende Neuregelung des Schutzkonzepts steht somit unter dem Vorbehalt der fortlaufenden Beobachtung des Geschehens.

## **2. Einzelbegründung**

Die Rechtsgrundlage dieser 8. Anordnung und Dienstanweisung bilden jeweils das Hausrecht und die Polizeigewalt der Präsidentin, Art. 21 Abs. 1 BV. Danach übt die Präsidentin das Hausrecht und die Polizeigewalt in den Gebäuden des Landtags aus. § 16 Abs. 2 der Hausordnung des Bayerischen Landtags vom 15. April 2019 sieht zudem vor, dass die Präsidentin in Ausübung ihres Hausrechts ergänzende Regelungen oder Bestimmungen für den Einzelfall erlassen kann. Die dienstrechtliche Fürsorgepflicht der Landtagspräsidentin gegenüber den Beschäftigten der Landtagsverwaltung schließlich folgt aus § 45 des Beamtenstatusgesetzes.

### **a. Begriffsbestimmungen (Nr. 2)**

Bislang waren die Begriffsbestimmungen zu den Impf-, Genesenen- und Testnachweisen auf Bundesebene vorrangig in der Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) und der Coronavirus-Einreiseverordnung zu finden. Mit dem Gesetz zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes und anderer Vorschriften vom 18. März 2022 definiert der Bundesgesetzgeber nunmehr diese Begriffe abschließend in § 22a IfSG.

Diese Änderung der Rechtslage auf Bundesebene wird, um einen Gleichklang zu den im öffentlichen Leben geltenden Maßgaben zu gewährleisten, durch Nr. 2 nachvollzogen: Zur Definition eines Impfnachweises (Nr. 2 Buchst. b)) und eines Genesennachweises (Nr. 2 Buchst. c)) wird vollumfänglich auf die bundesgesetzlichen Definitionen Bezug genommen, wobei die selbstständige Definition einer asymptomatischen Person (Nr. 2 Buchst. a)) inhaltlich der entsprechenden Definition nach § 2 Nr. 1 SchAusnahmV entspricht.

Die Definition eines Testnachweises (Nr. 2 Buchst. d)) verweist demgegenüber nicht in Gänze auf die bundesgesetzliche Regelung zum Testnachweis (§ 22a Abs. 3 IfSG): Im Landtag reicht es daher für PCR-Tests aus, dass die Testung maximal 48 h zurückliegt, während nach § 22a Abs. 3 IfSG die zugrundeliegende Testung maximal 24 h zurückliegen darf. Die nach § 22a Abs. 3 Nr. 1 IfSG vorgesehene Möglichkeit zur Testung vor Ort findet ebenfalls keine Anwendung. Die Verwendung von Testnachweisen, die im Rahmen des landtageeigenen Testangebots für landtagszugehörige Personen und ähnlicher Angebote der Fraktionen für die ihnen zugehörigen Personenkreise erlangt wurden, bleibt hiervon unbenommen. Selbsttests werden nach wie vor nicht akzeptiert.

Die Definition der getesteten Person umfasst dabei auch regelmäßig getestete Schülerinnen und Schüler: Dies ist insbesondere deswegen gerechtfertigt, weil die Schülerinnen und Schüler im Freistaat nach Ankündigung der Staatsregierung auch vorerst weiterhin regelmäßig vor Schulbesuch getestet werden. Kinder bis zum Alter von sechs Jahren sowie Vorschulkinder werden den getesteten Personen ebenfalls gleichgestellt: Dies entspricht inhaltlich der Rechtslage nach der noch bis zum 2. April 2022 geltenden 15. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (§ 4 Abs. 3 der 15. BayIfSMV).

### **b. Zutritt zu den Räumlichkeiten des Landtags (Nr. 3)**

Angesichts nach wie vor hoher Infektionszahlen und der Gefahren einer unkontrollierten Ausbreitung der Omikron-Virusvariante wird in Nr. 3 angeordnet, dass den dort benannten Personenkreisen der Zugang zu den Räumlichkeiten des Landtags nur nach der sogenannten 3G-Regel offensteht. Danach erhalten sie nur Zutritt zum Landtag, wenn sie geimpft, genesen oder negativ getestet sind.



Personen mit allgemeiner Zutrittsberechtigung (§ 3 der Hausordnung) werden hiervon nicht erfasst: Dass diese Personen (stets) und unproblematisch kommen und gehen können, ist für die Institution des Landtags in funktioneller Hinsicht (§ 3 Abs. 1 Nr. 1-2 und Nr. 4-9 der Hausordnung) notwendig und angesichts der derzeitigen Infektionslage auch vertretbar, zudem handelt es sich für die Mehrzahl der genannten Personen um deren ständige Arbeits- und Tätigkeitsstätte. Für die Stipendiatinnen und Stipendiaten der Stiftung Maximilianeum ist das Betreten des Maximilianeums auf dem Weg zu den Räumlichkeiten der Stiftung Maximilianeum ebenfalls unerlässlich.

Demgegenüber zeichnet es Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher (§ 4 der Hausordnung) und Besuchergruppen (§ 5 der Hausordnung) aus, dass sie zwar zu bestimmten Zeitpunkten in (funktioneller) Verbindung mit oder zum Landtag und den dort stattfindenden parlamentarischen Vorgängen stehen (z.B. ist der Besuch von parlamentarischen Sitzungen durch Einzelbesucher nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a) der Hausordnung ein Ausdruck des Öffentlichkeitsgrundsatzes für solche Sitzungen). Diese Personenkreise kehren aber in der Regel nicht mit gleicher Notwendigkeit und Häufigkeit wieder zum Landtag zurück, wie es bei den unter § 3 der Hausordnung fallenden Personen der Fall ist; vielmehr erledigt sich der Zweck ihres Zutritts zum Landtag in der Regel an einem oder an nur wenigen Tagen. Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher unterfallen daher der 3G-Regel. Im Vergleich zum Zutrittskonzept nach der 7. AuD ist nun nach Nr. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. bb) erstmals auch wieder der Zutritt von Besuchergruppen (vgl. noch Nr. 3 Buchst. d) der 7. AuD) nach der 3G-Regel möglich.

Nicht umfasst werden von der 3G-Regel dagegen solche Einzelbesucherinnen und Einzelbesucher, deren Besuchszweck sich auf private Räumlichkeiten der Stiftung Maximilianeum oder eines Mitglieds des Landtags beschränkt (Nr. 3 Buchst. a) Doppelbuchst. aa) Halbs. 2). Hinsichtlich des Zutritts von Zeuginnen und Zeugen der Untersuchungsausschüsse (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der Hausordnung) bleibt eine Sonderregelung durch die Landtagspräsidentin nach Rücksprache mit dem Ausschussvorsitzenden vorbehalten.

Auch die Medienvertreterinnen und Medienvertreter, die einen Sonderausweis des Landtags haben (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 und Abs. 3 der Hausordnung) werden – anders als ihr etwaiges Begleitpersonal ohne Sonderausweis – nicht von der 3G-Regel umfasst, weil sie typischerweise häufiger aus dem Landtag berichten. Sonstige Medienvertreterinnen und Medienvertreter sowie das sie begleitende Personal (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 4, Abs. 2 und Abs. 3 der Hausordnung) kommen demgegenüber in der Regel nicht in der gleichen Häufigkeit in den Landtag. Zudem bilden sie einen großen und daher wenig überschaubaren Personenkreis. Sie unterliegen daher der 3G-Regel.

Die Anordnung der 3G-Regel für die betroffenen Personen dient legitimen Zwecken, da sie den Schutz vor Infektionen und damit den Gesundheitsschutz und den Schutz der Funktionsfähigkeit des Landtags bezweckt. Sie ist gleichermaßen ein geeignetes Mittel zur Erreichung dieser Zielsetzung und auch erforderlich, da andere Schutzmaßnahmen, die in gleichem Maße wirksam und zugleich weniger eingreifend sind, nicht ersichtlich sind. Angesichts des weiterhin notwendigen Schutzes der Institution des Landtags und der weiten Verfügbarkeit von Impfungen ist die 3G-Regel zuletzt auch angemessen. Eine mögliche geringfügige Beeinträchtigung verfassungsrechtlich garantierter Statusrechte, etwa von Mitgliedern des Landtags bezüglich ihrer Gäste, ist zur Verringerung des Risikos des Hineintragens des SARS-CoV-2-Virus in den Landtag und somit zur Abwehr von unter Umständen schwerwiegenden Störungen der parlamentarischen Abläufe durch ein unkontrolliertes Ausbruchsgeschehen hinzunehmen. Den nicht immunisierten Personen ist die Durchführung eines Tests angesichts der allgemein zur Verfügung stehenden Testmöglichkeiten auch zumutbar. Die 3G-Zutrittsregel ist damit geeignet, erforderlich und angemessen.

Soweit für die Kontrolle der Nachweise im Rahmen der vorstehenden Zutrittsbeschränkungen der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) eröffnet ist, bildet Art. 9 Abs. 2 Buchst. g) DSGVO i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a) BayDSG die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung.

Personen, die nicht dem parlamentarischen Bereich dienen und eine Mund-Nasen-Bedeckung nicht tragen oder aus gesundheitlichen Gründen nicht tragen können, wird der Zutritt generell nicht gestattet (Nr. 3 Buchst. b)). Die Konzentration auf die Aufrechterhaltung des parlamentarischen Betriebs hat hier gegenüber den Belangen der betroffenen Personen eine höhere Wertigkeit.

### **c. Zutritt zu parlamentarischen Sitzungen (Nr. 4)**

Um angesichts der aktuellen Pandemiesituation weiterhin sichere Plenarsitzungen des Landtags zu gewährleisten, wird durch Nr. 4 der Zutritt zum Wandelgang Süd, zum Lesesaal sowie zum Plenarsaal grundsätzlich nur Personen gewährt, die im Sinne von Nr. 2 Buchst. a) bis c) dieser Anordnung und Dienstanweisung geimpft, genesen oder negativ getestet sind (3G-Regel).

Mitgliedern des Landtags, die einen entsprechenden Impf-, Genesenen- oder Testnachweis nicht erbringen, kann eine aktive Teilhabe an den Plenarsitzungen nicht ermöglicht werden. Solchen Abgeordneten steht auch – anders als bislang nach Nr. 4 Buchst. b) der 7. AuD – nicht mehr die Möglichkeit zur Sitzungsteilnahme von der Besuchertribüne des Plenarsaals offen, da diese nunmehr wieder der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird.

Die Anordnung der 3G-Regel bewegt sich im Spannungsfeld zwischen dem verfassungsrechtlich durch Art. 13 Abs. 2 BV gewährleistetem Recht jedes Abgeordneten, an der Willensbildung des Landtags durch die Teilnahme an Plenarsitzungen teilzunehmen, einerseits und der Sicherstellung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Parlaments sowie dem Ziel, der weiteren Ausbreitungen von Infektionen mit dem Corona-Virus entgegenzuwirken, andererseits. Gleiches gilt für die Mitglieder der Staatsregierung und die von ihnen bestellten Beauftragten vor dem Hintergrund der in Art. 24 Abs. 2 BV gewährleisteteten Zutrittsrechte.

Die 3G-Zugangsvoraussetzung für den Plenarsaal ist zur Aufrechterhaltung der Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Landtags geeignet und erforderlich. Nach den derzeitigen Erkenntnissen sind geimpfte oder genesene Personen wesentlich besser vor einer Infektion geschützt als nicht immunisierte Personen. Eine andere Möglichkeit, das Risiko der Verbreitung der Omikron-Variante im Plenarsaal zu senken, ist, sich einem Test auf eine aktuelle Infektion zu unterziehen. Ein milderer und gleich effektives Mittel ist nicht ersichtlich. Die Anordnung der 3G-Regel ist mit Blick auf die geringe Eingriffsintensität auch verhältnismäßig.

Zu berücksichtigen ist hierbei auch, dass bei Personen, die weder geimpft, genesen noch getestet sind, die Wahrscheinlichkeit deutlich erhöht ist, dass diese Träger des Coronavirus SARS-CoV-2 sind. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich unter solchen Personen ein „Superspreader“ befindet, ist damit erhöht. Für alle Mitglieder des Landtags, die die 3G-Voraussetzungen erfüllen, würde es deshalb eine unzumutbare Gefährdung bedeuten, wenn Personen, die weder geimpft, genesen noch getestet sind, direkt neben diesen ohne Abstand im Plenarsaal sitzen würden. Hierbei ist auch relevant, dass sich der Ältestenrat

mehrheitlich für die Rückkehr zur Vollbesetzung im Plenum ab 26. April 2022 ausgesprochen hat und eine Einhaltung des Mindestabstands bei Vollbesetzung im Plenarsaal nicht mehr möglich sein wird.

Für die Anordnung der 3G-Regel für Ausschusssitzungen (Nr. 4 Buchst. b)) gelten die vorstehenden Erwägungen entsprechend. Auch hier steht Mitgliedern des Landtags (und sonstigen Personen), die keinen Nachweis im Sinne der 3G-Regel vorlegen, die aktive Sitzungsteilnahme nicht (mehr) offen. Aufgrund des zeitlichen Auslaufens von § 193a der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag (BayLTGeschO) zum 31. März 2022 ist im Übrigen die Sitzungsteilnahme durch die Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel nicht mehr zulässig. Da damit aber auch die Ausschüsse wieder in Vollbesetzung nach § 25 Abs. 1 BayLTGeschO tagen und nicht mehr nur in einer Besetzung von insgesamt elf Mitgliedern (vgl. § 193a Abs. 1 BayLTGeschO), ist eine Einhaltung des Mindestabstands in den für die Ausschüsse zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten in der Regel nicht mehr möglich. Daher ist auch für Ausschusssitzungen die Anordnung der 3G-Regel unter Berücksichtigung der obenstehenden Erwägungen geeignet, erforderlich und angemessen.

Auschusssitzungen in diesem Sinne sind auch die Sitzungen der vom Landtag eingesetzten Kinderkommission und die der ebenfalls vom Landtag eingesetzten Kontrollkommission BayernFonds.

Art. 9 Abs. 2 Buchst. g) DSGVO i.V.m. Art. 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a) BayDSG stellt die Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung dar, soweit für die Kontrolle der Nachweise im Rahmen der vorstehenden Zutrittsbeschränkungen der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (DSGVO) eröffnet ist.

#### **d. Zutritt zu sonstigen Räumlichkeiten und Veranstaltungen (Nr. 5)**

Der in Nr. 5 enthaltene Verweis auf die aufgrund des Infektionsschutzgesetzes durch die bayerische Staatsregierung sowie durch die örtlich zum Vollzug des Infektionsgeschehens zuständigen Behörden in den genannten Bereichen erlassenen Regelungen hat zum Zweck, auch zukünftige Änderungen der in Bezug genommenen Regelwerke (sprachlich) zu erfassen. Ziel ist es, dass sich der Zutritt und der Aufenthalt im Gesundheitsbereich des Landtags, in den Räumlichkeiten des Kinderhauses MiniMaxi (Max-Planck-Straße 5, 81675 München), in der Kantine sowie bei sonstigen Veranstaltungen im abgegrenzten Veranstaltungsbereich nach den für vergleichbare Bereiche und Einrichtungen im Freistaat geltenden Regelungen bestimmt.

Dies kann aber – vor dem Hintergrund der „Hotspot“-Regelung nach § 28a Abs. 8 n.F. – nur soweit Gültigkeit haben, als diese Regelungen auch im Bereich der Landeshauptstadt München Anwendung finden. Die Zutrittsregelungen nach Nr. 3 dieser Anordnung und Dienstanweisung und die Regelungen zur Mund-Nasen-Bedeckung (Nr. 6) bleiben zudem unberührt. In der Kantine muss aber in jedem Fall auch weiterhin – außer am Platz (vgl. Nr. 6 Buchst. f)) – eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden, Nr. 5 Buchst. a) Satz 4.

Diese Grundsätze können auf die Situation in der Gaststätte nicht vollkommen übertragen werden. Diese steht während der gewöhnlichen Sitzungs- und Betriebszeiten im Landtag einem von außen kommenden Personenkreis nicht offen. So ist etwa ein Besuch von Einzelbesucherinnen und Einzelbesuchern nur mit dem Zweck, die Gaststätte zu besuchen, nicht möglich. So finden in der Gaststätte insbesondere auch Veranstaltungen zu Zeiten statt, in denen keine Sitzungen oder sonstige parlamentarischen Tätigkeiten

anstehen. Daher kann hierbei auch von den geltenden Zutrittsbeschränkungen nach Nr. 3 dieser Anordnung und Dienstanweisung abgewichen werden, wenn der Zutritt (etwa an Wochenenden) nur zum Zweck des Besuchs der Gaststätte erfolgt. Deswegen ist – je nach den auch ansonsten im Freistaat bzw. in der Landeshauptstadt München geltenden Maßgaben – insofern auch ein Abweichen von Nr. 6 (Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung) in der Gaststätte zulässig, weil die Gaststätte insofern einem externen Gastronomiebetrieb vergleichbar ist.

#### **e. Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Nr. 6)**

In Nr. 6 Buchst. a) wird angeordnet, dass ab Betreten eines Gebäudes eine Mund-Nasen-Bedeckung, d.h. zumindest eine FFP2-Maske (vgl. Nr. 2 Buchst. f)), zu tragen ist.

Diese Pflicht gilt für alle Verkehrsflächen, insbesondere auch für die Sitzungssäle und Besprechungsräume, die Flure, die Bibliothek sowie in den Büros der Landtagsverwaltung.

Die FFP2-Masken haben sich laut einer Studie des Max-Planck-Instituts für Dynamik und Selbstorganisation in Göttingen in der Pandemie als geeignet und besonders wirkungsvoll erwiesen, die Gefahr einer Übertragung des Virus durch Aerosol-Partikel zu minimieren. Eine entsprechende Empfehlung, speziell FFP2-Masken zu tragen, enthält auch der oben erwähnte Beschluss der Konferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 16. Februar 2022. Während OP-Masken vorrangig verhindern sollen, dass Personen im Umfeld des Trägers mit ausgeatmeten Tröpfchen kontaminiert werden, bieten FFP2-Masken einen zuverlässigen (Eigen-)Schutz vor der Aufnahme von Aerosolen. Tragen zwei Personen eine gut sitzende FFP2-Maske, liegt das Ansteckungsrisiko laut erwähnter Studie bei 0,1 Prozent, wohingegen das Übertragungsrisiko beim beiderseitigen Tragen einer OP-Maske bei etwa 10 Prozent liegt. FFP2-Masken sind daher geeignet, einen höheren Infektionsschutz zu gewährleisten und somit den Risiken, die durch das Auftreten der Omikron-Virusvariante hinzugetreten sind, entgegenzuwirken.

Die Maßnahme ist erforderlich, weil ohne diesen Baustein die Infektionsgefahr steigen würde. Es könnte immer wieder zu Ansteckungen einer unbestimmten Zahl von Personen mit daraus folgenden Infektionsketten kommen, wodurch die Funktionsfähigkeit des Landtags in kurzer Zeit mindestens stark beeinträchtigt werden könnte.

Derzeit ist kein milderes Mittel bekannt, um im Zusammenspiel mit den genannten anderen „Bausteinen“, zum Beispiel dem fachgerechten Lüften, andere Personen vor feinen Tröpfchen und Partikeln die man zum Beispiel beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, effektiv zu schützen.

Das Tragen einer FFP2-Maske ist angesichts des Ziels, die Funktionsfähigkeit des Landtags und die Gesundheit der sich im Landtag aufhaltenden Personen zu erhalten, auch angemessen, denn der Eingriff ist in Verbindung mit den festgelegten Ausnahmen von eher geringer Intensität.

Nr. 6 Buchst. b) bis g) benennen räumliche, sachlich notwendige und medizinisch begründete Ausnahmen von der FFP2-Maskenpflicht. Damit wird den Schutzmöglichkeiten durch alternative Mittel und Regelungen sowie dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen.

Zur Sicherung der Verhältnismäßigkeit der Pflicht zur FFP2-Maske gibt es insbesondere Ausnahmen für die Sitzungsführung, am Redepult und bei Wortbeiträgen vom Platz in parlamentarischen und nicht parlamentarischen Sitzungen (Nr. 6 Buchst. c) und d)). Etwaigen

gesundheitlichen Einschränkungen wird im Einzelfall nach entsprechender Glaubhaftmachung durch eine Befreiung von der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung entsprochen (Nr. 6 Buchst. b) Abs. 2).

Die Situation am Arbeitsplatz ist mit der Bestimmung der Abstandsregelungen und den damit einhergehenden Regelungen zum Tragen einer FFP2-Maske beschrieben und ermöglicht ein situationsangemessenes Handeln der dort Beschäftigten (Nr. 6 Buchst. g)).

#### **f. Verhalten in den Gebäuden (Nr. 7)**

Unter Nr. 7 werden unter Berücksichtigung der Empfehlungen des RKI weitere Maßnahmen angeordnet und empfohlen, die der Verringerung des Infektionsrisikos dienen sollen, wie Vorgaben zur Belüftung sowie Belegkapazitäten.

### **3. Begründung zur sofortigen Vollziehung (Nr. 8)**

Zur Gewährleistung der mit dieser 8. Anordnung und Dienstanweisung verfolgten Ziele – die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Landtags sowie der Schutz der Gesundheit der sich im Landtag befindlichen Personen – wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet.

Die sofortige Vollziehung ist zur Erreichung dieser Ziele erforderlich. In dem Zeitraum bis zum Eintritt der Bestandskraft könnten andernfalls angesichts der hohen Gefährdungslage die Funktionsfähigkeit des Landtags und die Gesundheit der sich in den Gebäuden des Landtags aufhaltenden Personen durch Infektionsketten ernsthaft gefährdet werden. In den Gebäuden des Landtags hält sich regelmäßig eine Vielzahl von Personen auf. Dies gilt gerade für die Sitzungstage, an denen die Abgeordneten aus allen Regionen des Freistaats an und dorthin auch wieder abreisen. Eine Vielzahl von sonstigen Personen ist trotz der geltenden Zutrittsbeschränkungen weiterhin zum Zutritt zu den Gebäuden des Landtags berechtigt. Daher müssen alle geeigneten, erforderlichen und verhältnismäßigen Maßnahmen zur Verminderung des Infektionsrisikos so schnell wie möglich getroffen werden.

Da durch Einlegung eines Rechtsbehelfs das Infektionsschutzkonzept des Landtags bis auf weiteres in seiner Wirksamkeit maßgeblich beeinträchtigt wäre, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung erforderlich und angemessen. Das öffentliche Interesse der Funktionsfähigkeit des Parlaments und das Interesse des Gesundheitsschutzes der Personen, die sich in den Gebäuden des Landtags aufhalten, überwiegen hier gegenüber dem Rechtsschutzinteresse einzelner Betroffener.

### **4. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht München (Bayerstraße 30, 80335 München) erhoben werden.

gez.  
Ilse Aigner  
Präsidentin des Bayerischen Landtags